

Exposé

Thema:

**„Stellt die passive Sterbehilfe einen
Erbunwürdigkeitsgrund dar?**

—

**Ein Rechtsvergleich zwischen Österreich,
Deutschland, der Schweiz und den USA
in Anlehnung an die höchstgerichtliche
Entscheidung in 6 Ob 286/07 p.“**

Dissertationsgebiet:

Rechtsvergleichung

Dissertant:

Mag. iur. Thomas Winter, Matrikelnummer: 0501193

Betreuerin:

o.Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., M.E.M.

I. Inhalt des Dissertationsvorhabens

Die Dissertation befasst sich, aufbauend auf dem Ergebnis der österreichischen höchstgerichtlichen Entscheidung in 6 Ob 286/07 p, mit der passiven Sterbehilfe als Erbunwürdigkeitsgrund.

Ausgehend von der Entscheidung 6 Ob 286/07 p, wird zunächst ein rein zivilrechtliches Problem erörtert. Bei näherer Betrachtung dieser Entscheidung bildet aber die Klärung der strafrechtlichen Vorfrage ein wesentliches Element für die Beurteilung des Sachverhalts. Gepaart mit diesem Themenkomplex lassen sich auch verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Fragen aufwerfen, weshalb eine deutlich sichtbare Verflechtung der einzelnen Rechtsmaterien in dieser Entscheidung zum Tragen kommt.

II. Forschungsansatz

In Österreich herrscht seit den letzten Jahren ein Rechtsstreit, ob eine erfolgte passive Sterbehilfe auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht und somit einen Erbunwürdigkeitstatbestand nach österreichischem ABGB erfüllt. Gerade die Beurteilung dieser Rechtsfrage ist entscheidend, um in diesem Sachverhalt die Frage der Erbunwürdigkeit klären zu können.

Die Erbunwürdigkeit ist ihrem Wesen nach eine relative Erbunfähigkeit, welche von Gesetzes wegen wirkt. Diese Relativität bedeutet, dass sie von derjenigen Person geltend zu machen ist, die vom Wegfall des Erbunwürdigen profitieren würde. Das Anliegen der Erbunwürdigkeit besteht grundsätzlich darin, dass derjenige, der schwere Verfehlungen gegen die Person oder den Willen des Erblassers begangen hat, aus dessen Nachlass nichts erhalten soll. Die Erbunwürdigkeit bewirkt zugleich den Ausschluss vom Erbrecht sowie vom Pflichtteilsrecht und gehört auch zu den Enterbungsgründen. Bezogen auf den Sachverhalt, der dieser höchstgerichtlichen Entscheidung zugrunde liegt, ist eine Voraussetzung für die Erbunwürdigkeit nach österreichischem Recht die vorsätzliche Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, die zumindest mit einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Das Gesetz sanktioniert aber nur das vorsätzliche Handeln. Der Versuch ist dabei ausreichend.¹

¹ Vgl. Koziol/Welser, *Bürgerliches Recht Teil II*, 457ff.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die passive Sterbehilfe im österreichischen Rechtssystem ihrem Wesen nach nicht vorkommt und sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Lehre bisher unklar ist, wie die passive Sterbehilfe als Erbunwürdigkeitsgrund zu beurteilen ist.

Ob die passive Sterbehilfe ein Erbunwürdigkeitsgrund sein kann oder nicht, hängt auch in Deutschland davon ab, ob diese als zumindest vorsätzlich versuchte Tötungshandlung gegenüber dem Erblasser angesehen wird. Diese Frage der Strafbarkeit der passiven Sterbehilfe wird dort, im Gegensatz zu Österreich, einem eigens dafür geschaffenen Prüfungsschema unterzogen.

Der Erbunwürdigkeitsgrund der zumindest vorsätzlich versuchten Tötungshandlung ist auch im schweizerischen Zivilgesetzbuch beinhaltet. Die Frage der Strafbarkeit der passiven Sterbehilfe wird jedoch anders beurteilt. Die Schweiz verneint nämlich prinzipiell eine Strafsanktion, fordert jedoch in bestimmten Kantonen die Einhaltung von Richtlinien der „Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften“ (SAMW). Dies wiederum hat Auswirkungen bei der Beurteilung der Frage, ob eine passive Sterbehilfe auch ein Erbunwürdigkeitsgrund sein kann.

Interessant ist die rechtliche Beurteilung der passiven Sterbehilfe als Erbunwürdigkeitsgrund auch in den USA. Bemerkenswert ist dabei, dass die Erbunwürdigkeit ihrem Wesen nach in den USA gar nicht gegeben ist. Aus Rechtsprechungstendenzen geht jedoch hervor, dass in Richtung einer Erbunwürdigkeit bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen auf Grund des herrschenden „equity-Grundsatzes“ überlegt wird. Ob die passive Sterbehilfe als Erbunwürdigkeitsgrund dabei diesem Grundsatz entspricht, ist eine reine Wertungsfrage und hängt vom Einzelfall ab.

Im Rahmen dieser Dissertation gilt es die Frage, ob die passive Sterbehilfe einen Erbunwürdigkeitsgrund darstellen kann oder nicht, in den zuvor genannten Rechtsordnungen zu behandeln und die Ergebnisse in Form einer rechtsvergleichenden Beurteilung aufzubereiten.

III. Dogmatik, Einordnung und Aufzählung betroffener Rechtsgebiete

Dogmatisch ist die Bearbeitung der Fragestellung, ob die passive Sterbehilfe als Erbunwürdigkeitsgrund in Österreich, Deutschland, der Schweiz und den USA anzusehen ist, ein klassischer Rechtsvergleich.

Die Rechtsvergleichung ist ein Teilgebiet der Rechtswissenschaft, die sich mit dem Vergleich verschiedener Rechtsordnungen befasst.

Sie stellt eine vergleichende Gegenüberstellung nationaler Rechtsordnungen und eine Analyse der Unterschiede und Gemeinsamkeiten derselben dar.

In dieser Dissertation handelt es sich um einen Rechtsvergleich aus dem Zivil- und Strafrecht. Ein Themenschwerpunkt betrifft dabei die Klärung der strafrechtlichen Vorfrage, nämlich ob eine versuchte passive Sterbehilfe auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Im Zuge der Beantwortung dieser Frage kann über die Erbunwürdigkeit bzw. über die Erfüllung eines Erbunwürdigkeitstatbestandes entschieden werden.

Zusammenfassend basiert diese Arbeit somit auf der Rechtsvergleichung, dem Zivilrecht und dem Strafrecht. Daneben spielen das Verfassungs- und das Völkerrecht eine bedeutende Rolle in der Erfassung dieses Themas. Darunter ist etwa die Frage zu verstehen, ob nicht aus dem Grundrecht auf Leben gemäß Art. 2 EMRK auch ein Grundrecht auf Sterben abgeleitet werden könne.

IV. Zielsetzung

Durch die Tatsache, dass die Lebenserwartung von Menschen in der westlichen Welt stetig steigt, spielt besonders für ältere Menschen eine gesicherte medizinische Versorgung eine wesentliche Rolle. Dabei helfen die neuesten technisch-medizinischen Innovationen, welche es ermöglichen, das Leben von Menschen solange wie möglich aufrechtzuerhalten. In diesen Fällen drängt sich besonders bei äusserungsunfähigen Patienten die Frage auf, ob eine solche Lebenserhaltung um jeden Preis stattzufinden hat oder ob unter bestimmten Umständen ein menschenwürdiges Sterben ermöglicht werden soll. Sind dann solche Personen, die sich für den würdevollen Tod eines nahestehenden Menschen aussprechen, zu benachteiligen, zu bestrafen, eventuell auch als erbunwürdig anzusehen?

Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es, gerade diesen Fragenkomplex zu beantworten und die Situation in Österreichs Nachbarstaaten Deutschland und der Schweiz sowie den USA zu erläutern und miteinander zu vergleichen.

V. Persönliche Motivation

Meine persönliche Motivation resultiert aus meiner ersten Diplomandenseminararbeit, bei der ich Freude am Schreiben von rechtsvergleichenden Themen gefunden habe.

Der interessanteste Aspekt ist für mich dabei das Herausfiltern von Unterschieden und Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Ländern, die man erst auf Grund anderer politischer Systeme und ideologischer Strömungen zu verstehen vermag.

Ausschlaggebend für die Wahl eines rechtsvergleichenden Themas war sicherlich auch, dass ich von Anfang an von den unterschiedlichen Herangehensweisen an rechtliche Fragen und Problemstellungen im Vergleich zum österreichischen Recht fasziniert war. Durch Zufall bin ich auf die, meiner Dissertation zugrunde liegende, höchstgerichtliche Entscheidung gestoßen. Die Klärung der brisanten strafrechtlichen Vorfrage macht dieses, eigentlich unproblematische, rein zivilrechtliche Problem zu einer richtigen Herausforderung. Speziell die Beantwortung verfassungs- und völkerrechtlicher Aspekte in Klärung der strafrechtlichen Vorfrage gibt dem Sachverhalt die notwendige Brisanz, um diesem Thema eine Dissertation zu widmen.

Abschließend möchte ich mich bei Frau o. Univ.-Prof. Dr. Bea Verschraegen, LL.M., M.E.M. bedanken, die mich wie schon in den absolvierten Diplomandenseminaren bei der Wahl des Themas und der Beachtung wesentlicher Schwerpunkte unterstützt hat. Ein Rechtsvergleich mit der Fragestellung, ob die passive Sterbehilfe einen Erbunwürdigkeitsgrund darstellt, wurde noch keiner abschließenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen, sodass ich im Rahmen meiner Dissertation versuchen werde, das Thema so umfassend als möglich, zu behandeln.

VI. Vorläufige Gliederung

Zu Beginn der Dissertation soll ein Überblick über den zugrunde liegenden Sachverhalt gegeben und sollen sowohl die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes als auch die Entscheidungen der Vorinstanzen erörtert und diskutiert werden. In weiterer Folge werden die Begriffe der Erbunwürdigkeit und der passiven Sterbehilfe erläutert, wobei auch auf die Strafbarkeit der passiven Sterbehilfe einzugehen sein wird, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in diesen verschiedenen Rechtssystemen aufzuzeigen. Im Zuge dessen wird dieser Sachverhalt auch in den anderen Staaten rechtlich beurteilt, was auf Grund der unterschiedlichen Rechtslagen entweder andere oder gleiche Ergebnisse liefern wird. Gerade diese Ergebnisse bzw. die unterschiedlichen Wege zu diesen Ergebnissen werden miteinander verglichen und beurteilt werden.

Die weiteren Kapitel behandeln zusätzlich verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Fragen, sowie Fragen des Internationalen Privatrechts.

Für die wissenschaftliche Untersuchung dieses Themas bietet sich daher folgende vorläufige Gliederung an:

A. Länderteil Österreich

I. Kapitel: Grundsätzliche Problemstellung der angegebenen OGH Entscheidung in 6 Ob 286/07 p

- a.) Erläuterung des Sachverhalts
- b.) Begehren der Klägerin
- c.) Erstgerichtliche Entscheidung
- d.) Entscheidung des Berufungsgerichts
- e.) Resumé des österreichischen Höchstgerichts
- f.) Eventuelle Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts iSd § 8 S 1 StGB
- g.) Stellungnahmen und Lehrmeinungen zur getroffenen Entscheidung

II. Kapitel: Erbunwürdigkeit im österreichischen ABGB

- a.) Definition
- b.) Erbunwürdigkeitsgründe im österreichischen ABGB
- c.) Lehrmeinungen, Judikatur

III. Kapitel: Passive Sterbehilfe in Österreich

- a.) Definition der passiven Sterbehilfe
- b.) Selbstbestimmungsrecht des Patienten

B. Länderteil Deutschland

I. Kapitel: Erbunwürdigkeit im deutschen BGB

- a.) Definition

- b.) Erbunwürdigkeitsgründe im deutschen BGB
- c.) Lehrmeinungen, Judikatur

II. Kapitel: Passive Sterbehilfe in Deutschland

- a.) Definition
- b.) Fragen der Strafbarkeit in Deutschland
- c.) Sachverhaltsbezogene Strafbarkeitsfragen
- d.) Deutsche höchstgerichtliche Entscheidungen in rechtlich ähnlich gelagerten Fällen

C. Länderteil Schweiz

I. Kapitel: Erbunwürdigkeit im schweizerischen ZGB

- a.) Definition
- b.) Erbunwürdigkeitsgründe im schweizerischen ZGB
- c.) Lehrmeinungen, Judikatur

II. Kapitel: Passive Sterbehilfe in der Schweiz

- a.) Definition
- b.) Fragen der Strafbarkeit in der Schweiz
- c.) Sachverhaltsbezogene Strafbarkeitsfragen
- d.) Schweizerische höchstgerichtliche Entscheidungen in rechtlich ähnlich gelagerten Fällen
- e.) Gesetzesinitiativen

D. Länderteil USA

I. Kapitel: Erbunwürdigkeit in zwei verschiedenen Bundesstaaten der USA

- a.) Allgemeine erbrechtliche Besonderheiten im us-amerikanischen Rechtsraum
- b.) Definition der Erbunwürdigkeit
- c.) Erbunwürdigkeitsgründe

- d.) Lehrmeinungen, Judikatur

II. Kapitel: Passive Sterbehilfe in zwei verschiedenen Bundesstaaten der USA

- a.) Strafrecht in den USA
- b.) Euthanasie im us-amerikanischen Rechtsraum
- c.) Definition der passiven Sterbehilfe
- d.) Sachverhaltsbezogene Strafbarkeitsfragen am Beispiel zweier konträrer amerikanischer Bundesstaaten
- e.) Der Fall „Terri Schiavo“ als Beispiel eines rechtlich ähnlich gelagerten Falles

E. Rechtslagenvergleich

I. Kapitel: Rechtsvergleich zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz

- a.) Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Bereich der Erbunwürdigkeit zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz
- b.) Unterschiede und Gemeinsamkeiten der passiven Sterbehilfe zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz
- c.) Schlussfolgerungen

II. Kapitel: Rechtsvergleich zwischen Österreich, Deutschland, Schweiz und zwei Bundesstaaten der USA

- a.) Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Bereich der Erbunwürdigkeit
- b.) Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu Fragen der passiven Sterbehilfe
- c.) Schlussfolgerungen

III. Kapitel: Verhältnis zur getroffenen OGH-Entscheidung

F. Verfassungs-, völker-, und europarechtliche Aspekte

I. Kapitel: Vereinbarkeit mit dem Österreichischen Verfassungsrecht

- a.) Passive Sterbehilfe und Verfassungsrecht
- b.) Rolle der Grundprinzipien einer Verfassung im Hinblick auf die passive Sterbehilfe

II. Kapitel: Vereinbarkeit mit dem Völker- und Europarecht sowie dem IPR

- a.) Passive Sterbehilfe und Völkerrecht
- b.) Passive Sterbehilfe und Europarecht
- c.) Mit der getroffenen Entscheidung in Verbindung stehende IPR-Aspekte
- d.) EMRK und die Würde des Menschen

Diese Gliederung stellt keinen starren Aufbau der Dissertation dar, sondern dient vielmehr als erster Überblick der in Betracht kommenden Themenschwerpunkte. Inhaltliche und strukturelle Änderungen am Thema sind nicht ausgeschlossen, weshalb ein striktes Festhalten an dieser vorläufigen Gliederung nicht möglich ist.

VII. Zeitplan

Oktober 2009 – Jänner 2010:	Absolvierung der LV der Studieneingangsphase
Dezember 2009 – Mai 2010:	Themenwahl und Strukturierung des Exposés
Juni 2010:	Abgabe des Exposés
Juni 2010:	Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Sommer 2010:	Genehmigung der Dissertationsvereinbarung
Oktober 2010 – Juli 2012	Abfassen der Dissertation
Ende 2012:	öffentliche Defensio

Die Dissertation soll mit der Betreuerin quartalsmäßig besprochen werden, wobei über den Verlauf und den bisherigen Stand der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten ist. Wesentliche Fortschritte und Herausforderungen werden auf der Grundlage eines vom Studierenden zu erstellenden Protokolls erörtert. Diese Punkte sind der SPL zu überlassen und der Dissertationsvereinbarung als Annex beizugeben.

Vorläufige Literatur:

- Baumgarten (2000). *The right to die? Rechtliche Probleme um Sterben und Tod. Suizid-Sterbehilfe-Patientenverfügung*. Bern: Verlag Lang.
- Brauneder (2005). *Neuere Europäische Privatrechtsgeschichte*. Wien: Wilhelm Brauneder - Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte.
- Breitschmid (2002). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Obligationenrecht*. Zürich: Verlag Schulthess.
- Foerster (2008). *Transfer der Ergebnisse im Strafverfahren in nachfolgende Zivilverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Gauch (2006). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Obligationenrecht*. Zürich: Verlag Schulthess.
- Hager/Massauer in Höpfel/Ratz (2009). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Helms (2004). *Münchener Kommentar zum BGB. Band 9. Abschnitt 6*. München: Verlag C. H. Beck.
- Höpfel in Höpfel/Ratz (2009). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Koziol/Welser (2007). *Bürgerliches Recht Band II*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Kuhn. *Engl.-amerik. Privat- und Prozessrecht*. Abschnitt E.
- Landolt (2004). *Rechtskunde für Gesundheits- und Pflegeberufe*. Bern: Verlag Hans Huber
- Laufs/Katzenmeier/Lipp (2009). *Arztrecht Band 29*. München: Verlag C. H. Beck.
- Moos in Höpfel/Ratz (2009). *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Näf-Hofmann (1998). *Schweizerisches Ehe- und Erbrecht*. Zürich: Verlag Schulthess.
- Olshausen in Staudinger (2004). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 5. Erbrecht*. Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG.
- Quaas/Zuck (2008). *Medizinrecht*. München: Verlag C. H. Beck.
- Scherer in Sudhoff (2005). *Unternehmensnachfolge*. München: Verlag C. H. Beck.
- Tuor in Piconi/Gmür (1964). *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht Band 3 Abt. 2*. Bern: Verlag Stämpfli.
- Weimar (2008). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch*. Zürich: Liberalis Verlag.
- Welser in Rummel (2007). *Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- iFamZ 2008, 142-143, Heft 3 v. 01.05.2008: „Wenn Todgeweihte sterben möchten - Sterbehilfe aus strafrechtlicher Sicht“ von Dr. Oskar Maleczky (Richter am LG Korneuburg).
- JAP 2005/2006/34: „Der rechtliche Rahmen für das Ende des Lebens“ von Univ.-Ass. Dr. Robert Kert.
- JBl 1999, 76 Heft 2 v. 20.02.1999: „Das Recht auf Leben in Österreich“ von Univ.-Ass. Dr. Benjamin Kneihls, Wien.
- JBl 2009, 129 Heft 2 v. 01.02.2009: „Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht bei einwilligungsunfähigen Patienten – Anmerkungen zu OGH 7.7.2008, 6 Ob 286/07p“ von Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz.
- Juridikum 2005, 117: „Die Passion Terris – Die Lex Schiavo und der Gesetzgeber als Lebensretter“ von Matthias C. Kettmann.
- ÖJZ 2000, 361: „Lebensschutz bis zum Ende?“ – Strafrechtliche Reflexionen zur internationalen Euthanasiediskussion von Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller, Salzburg.
- Frank, J. H. (9. Jänner 2008). Abgerufen am 7. Jänner 2010 von <http://www.anwalt.de>
- König, J. (04.11.2009). Abgerufen am 7. Jänner 2010 von <http://www.idw-online.de>
- N-TV. (28. März 2008). Abgerufen am 7. Jänner 2010 von <http://www.ntv.de>
- Rose, C. (Oktober 2009). Abgerufen am 7. Jänner 2010 von <http://www.drze.de>

Diese Literaturliste dient nur vorläufig als erster Überblick für die Dissertation. Im Laufe der wissenschaftlichen Arbeit wird diese Liste noch durch zahlreiche andere literarische Quellen ergänzt werden.